



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2017

Plenum

Dringlicher Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend klare Flughafenstrategie der Landesregierung - Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und die Verbesserung des Lärmschutzes Maßstab der Politik

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der Flughafen Frankfurt nicht nur als Standortfaktor und für die dortigen Arbeitsplätze eine große wirtschaftliche Bedeutung weit über das Rhein-Main-Gebiet hinaus hat, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Internationalität des Wirtschaftsraums leistet. Es ist daher das Ziel der Landesregierung, die Wettbewerbsfähigkeit des Flughafens zu erhalten. Er liegt allerdings in einer sehr dicht besiedelten Region, sodass sein Betrieb auch mit erheblichen Belastungen für seine Umgebung verbunden ist; demgemäß kann die wirtschaftliche Entwicklung des Flughafens nicht alleiniger Maßstab der Politik sein. In dieser Situation ist es vorrangiges Ziel der Landesregierung, die mit dem Betrieb einhergehenden Belastungen für Mensch und Umwelt in einem höchstmöglichen Maß rasch zu verringern. Dieses Ziel verfolgt die Landesregierung konsequent; die Belastungen für Mensch und Umwelt werden schrittweise reduziert.
2. Der Landtag stellt erneut fest, dass finanzielle Anreize für Luftfahrtunternehmen (sog. "Incentives") im Rahmen der Flughafenentgelte rechtlich nicht zu beanstanden sind, sofern sie - wie andere Bestandteile der Flughafenentgelte auch - den zentralen Anforderungen des § 19b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genügen. Solche "Incentives" sind gängige Praxis auch an anderen Flughäfen. Sie müssen transparent ausgestaltet sein und unter denselben Voraussetzungen allen Luftfahrtunternehmen gleichermaßen offenstehen. Dies ist am Flughafen Frankfurt/Main der Fall.
3. Der Landtag betont, dass die aktuell geltende Entgeltordnung, die u.a. zeitlich oder der Gesamtsumme nach begrenzte Rabatte für neue Konnektivität im Interkontinentalverkehr, Passagierwachstum im Kontinentalverkehr sowie die bordseitige Ausrüstung mit GBAS vorsieht, aus rechtlichen Gründen zu genehmigen war. Das Verfahren ist bundesgesetzlich geregelt (§ 19b LuftVG), wodurch vorgegeben ist, dass die Entgeltordnung eines Flughafens zu genehmigen ist, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen (z.B. Kostenbezug, Transparenz, Diskriminierungsfreiheit) erfüllt. Das zuständige Verkehrsministerium handelt hier außerdem im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung. Für in der EU zugelassene Luftfahrtunternehmen gelten die Rechtsvorschriften des jeweiligen Sitzlandes sowie die europäischen Vorschriften; im Übrigen werden die Sicherheits- und Arbeitsstandards durch das Luftfahrt-Bundesamt und die "European Aviation Safety Agency (EASA)" überwacht.
4. Die Fraport AG wie auch die Lufthansa Group sind unabhängige Unternehmen und handeln im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit auf Grundlage geltender Gesetze. Der Landtag unterstützt die Landesregierung in ihrem Bemühen, innerhalb ihrer Möglichkeiten den Dialog zwischen diesen beiden für den Standort FRA entscheidenden Unternehmen zu befördern und ihre Systempartnerschaft weiterzuentwickeln. Er begrüßt, dass beide Seiten im Nachgang zu dem letzten Gespräch mit der Landesregierung unterstrichen haben, diese Partnerschaft noch enger fassen und über gemeinsame Projekte und Prozessverbesserungen Synergien heben zu wollen. Eine Arbeitsgruppe aus Experten beider Unternehmen wird diese Zielsetzung intensiv verfolgen und das weitere Vorgehen koordinieren und abstimmen. Dabei hat die Fraport AG deutlich gemacht, wie wichtig ihr der Hauptkunde Lufthansa für die Zukunftsfähigkeit des Standorts Frankfurt ist. Lufthansa hat sich wiederum klar zum Flughafen Frankfurt/Main bekannt und angekündigt, diesen Standort zu stärken.

5. Der Landtag stellt fest, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um eine möglicherweise steigende Zahl der Flugbewegungen die Einführung einer Lärmobergrenze zunehmend Bedeutung erlangt und demgemäß unverändert Absicht der Landesregierung ist. Bereits die NORAH-Studie hat nachgewiesen, dass Fluglärm negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen hat. Es wurden u.a. eine deutliche Zunahme des Ausmaßes an erheblicher Belästigung gegenüber früherer Studien, teilweise höhere Gesundheitsrisiken und ein signifikant verzögerter Erwerb von Lesefähigkeit bei Grundschulkindern festgestellt. Mit der Lärmobergrenze soll der Fluglärm gegenüber den Annahmen im Planfeststellungsbeschluss deutlich vermindert und begrenzt werden. Auf diese Weise sollen die Fluglärm-betroffenen die Sicherheit erhalten, dass das aktuelle Fluglärmniveau trotz möglicherweise steigender Flugbewegungen nicht wesentlich überschritten wird.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 2. Mai 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)